

AMTSBLATT

DER POMMERSCHEN EVANGELISCHEN KIRCHE

Nr. 8/9

Greifswald, den 30.9.1991

1991

Inhalt

	Seite		Seite
A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen		B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen	97
Nr. 1) Pfarrbesoldung und Versorgung	85	C. Personalmeldungen	97
Nr. 2) Vergütungs- ordnung	90	D. Freie Stellen	97
Nr. 3) Kirchliche Dienst- wohnungen	93	E. Weitere Hinweise	97
Nr. 4) Kollektenplan für das Kalender- jahr 1992	93	F. Mitteilungen für den Kirchlichen Dienst	97
Nr. 5) Jahreslösung, Monatssprüche 1992	97		

A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

Nr. 1) Pfarrbesoldung und Versorgung

Konsistorium
B 21001 - 43/91

Greifswald, den 2.9.1991

Am 06.03.1991 hat der Rat der Evangelischen Kirche der Union beschlossen, die im Amtsblatt 1990 Nr. 10/11 S. 67 veröffentlichte Pfarrbesoldungstabelle, den Abschnitt IV, Absatz 2 des Beschlusses A und die Verordnung über die Erhöhung kirchlicher Versorgungsbezüge mit Wirkung vom 01. Mai 1991 zu ändern, wie nachstehend aus

Anlage 1 (Besoldungstabelle für Pfarrer)

Anlage 2 (Beschluss A, Abschnitt IV, Absatz 2)

Anlage 3 (Verordnung über die Erhöhung der Versorgungsbezüge)

ersichtlich.

Am 22.05.1991 hat der Rat der Evangelischen Kirche der Union die vorstehend genannten Bestimmungen mit Wirkung vom 01. Juli 1991 in der nachstehenden Fassung beschlossen:

Anlage 4 (Besoldungstabelle für Pfarrer)

Anlage 5 (Beschluss A, Abschnitt IV, Absatz 2)

Anlage 6 (Verordnung über die Erhöhung der Versorgungsbezüge).

Als Anlage 7 wird die am 03.07.1991 vom Rat der Evangelischen Kirche der Union beschlossene 11. Verordnung zur Änderung der Pfarrbesoldungsordnung veröffentlicht (vgl. Amtsblatt 1986 Nr. 6/7 S. 78, Amtsblatt 1987 Nr. 4 S. 35 und Amtsblatt 1990 Nr. 10/11 S. 67). Im übrigen wird auf unsere Rundschreiben vom 04. April 1991

- B 21001 - 12/91 und unser Rundschreiben vom 31.07.1991

- B 21001 - 38/91 verwiesen

Harder
Konsistorialpräsident

Beschluß Anlage 1

Gemäß § 67 der Pfarrbesoldungsordnung beschließt der Rat mit Wirkung vom 1.5.1991 folgende Besoldungstabelle für Pfarrer:

I. Das Grundgehalt (§4) beträgt monatlich:

bis zu	2 Jahren	1.190,00 DM
nach	2 Jahren	1.245,00 DM
nach	4 Jahren	1.300,00 DM
nach	6 Jahren	1.355,00 DM
nach	8 Jahren	1.410,00 DM
nach	10 Jahren	1.465,00 DM
nach	12 Jahren	1.520,00 DM
nach	14 Jahren	1.575,00 DM
nach	16 Jahren	1.630,00 DM
nach	18 Jahren	1.685,00 DM
nach	20 Jahren	1.740,00 DM
nach	22 Jahren	1.890,00 DM
nach	24 Jahren	1.960,00 DM
nach	26 Jahren	2.030,00 DM
nach	28 Jahren	2.100,00 DM

II. Zulagen zum Grundgehalt

(1) Die Superintendentenzulage gemäß § 14 Absatz 1 beträgt monatlich 110,00 DM.

(2) Die Ephoralzulage gemäß § 14 Absatz 2 beträgt monatlich 210,00 DM

III. Der bei der Berechnung der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge zu berücksichtigende Ortszuschlag (§§ 25 Abs. 1b und 26) beträgt monatlich für Versorgungsberechtigte mit Wohnsitz in

a) Berlin Ost	370,00 DM
b) neue Bundesländer	280,00 DM
c) alte Bundesländer/ einschl. Berlin-West	370,00 DM

Berlin, den 6.3.1991

Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union
- Bereich Ost -
gez. Dr. Rogge

Beschluß Anlage 2

Zur Änderung des Beschlusses A des Rates der Evangelischen Kirche der Union - Bereich DDR -

vom 05.03.1991

Beschluß A Abschnitt IV Absatz 2 erhält mit Wirkung vom 01.05.1991 folgende Fassung:

Versorgungsberechtigte, die ausschließlich auf ihre kirchlichen Versorgungsbezüge angewiesen sind, erhalten als Mindestversorgungsbezüge monatlich:

Ruheständler	773,00 DM
Witwen	545,00 DM
Vollwaisen	253,00 DM
Halbwaisen	190,00 DM

Berlin, den 05.03.1991

Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union
- Bereich Ost -
gez. Dr. Rogge

Verordnung Anlage 3

über die Erhöhung kirchlicher Versorgungsbezüge vom 06.03.1991

Unter Beachtung von Artikel 21 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 15 Absatz 3 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union hat der Rat beschlossen:

§ 1

Versorgungsbezüge, die in der Zeit vom 1.2.1965 bis zum 30.4.1991 nach den Besoldungsordnungen vom 13.10.1964 berechnet wurden, werden auf der Grundlage der ab 1.5.1991 jeweils geltenden Besoldungstabellen umgerechnet.

§ 2

- (1) Versorgungsbezüge, die nach den vor 1965 geltenden Besoldungsverordnungen berechnet und nach der Verordnung vom 5.9.1990 über die Erhöhung kirchlicher Versorgungsbezüge erhöht wurden, werden um folgende monatliche Beträge angehoben:

die gesetzlichen Ruhegehälter um	367,00 DM
die gesetzlichen Witwengelder um	220,00 DM
die gesetzlichen Halbweisengelder um	44,00 DM
die gesetzlichen Vollweisengelder um	73,00 DM

- (2) Die so erhöhten Versorgungsbezüge dürfen jedoch nicht die ab 1.5.1991 zu zahlenden höchstmöglichen Versorgungsbezüge der jeweiligen vergleichbaren Besoldungsgruppe übersteigen. Für Kirchenbeamte ist bei der Berechnung der höchstmöglichen Versorgungsbezüge mindestens von der Eingangsgruppe des gehobenen Dienstes gemäß Kirchenbeamtenbesoldungstabelle und bei Predigern von der Pfarrbesoldungstabelle auszugehen.

- (3) Bezieht ein Versorgungsberechtigter neben seinen gesetzlichen Versorgungsbezügen Rente aus der Sozialversicherung, so wird dieses nach § 61 Pfarrbesoldungsordnung bzw. nach § 58 Kirchenbeamtenbesoldungsordnung angerechnet.

Diese Verordnung tritt am 01.05.1991 in Kraft.

Berlin, den 06.03.1991
 gez. Dr. Rogge
 Vorsitzender des Rates
 der Evangelischen Kirche der Union
 - Bereich Ost -

Beschluss Anlage 4

Gemäß § 67 der Pfarrbesoldungsordnung beschließt der Rat mit Wirkung vom 1.7.1991 folgende Besoldungstabelle für Pfarrer:

I. Das Grundgehalt (§ 4) beträgt monatlich:

bis zu	2 Jahren	1.645,00 DM
nach	2 Jahren	1.715,00 DM
nach	4 Jahren	1.785,00 DM
nach	6 Jahren	1.855,00 DM
nach	8 Jahren	1.925,00 DM
nach	10 Jahren	1.995,00 DM
nach	12 Jahren	2.065,00 DM
nach	14 Jahren	2.135,00 DM
nach	16 Jahren	2.205,00 DM
nach	18 Jahren	2.275,00 DM
nach	20 Jahren	2.345,00 DM
nach	22 Jahren	2.550,00 DM
nach	24 Jahren	2.640,00 DM
nach	26 Jahren	2.730,00 DM
nach	28 Jahren	2.820,00 DM

II. Zulagen zum Grundgehalt

- (1) Die Superintendentenzulage gemäß § 14 Absatz 1 beträgt monatlich 170,00 DM.
 (2) Die Ephoralzulage gemäß § 14 Absatz 2 beträgt monatlich 255,00 DM.

III. Der bei der Berechnung der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge zu berücksichtigende Ortszuschlag (§§ 25 bis 26b) beträgt monatlich für Versorgungsberechtigte in

Stufe 1	415,00 DM
Stufe 2	495,00 DM
Stufe 3-1 Kind	560,00 DM

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 65,00 DM.

Berlin, den 22.5.1991

Der Rat
 der Evangelischen Kirche der Union
 - Bereich Ost -
 gez. Dr. Rogge
 (L.S.)

Beschluss Anlage 5

zur Änderung des Beschlusses A des Rates der Evangelischen Kirche der Union - Bereich DDR -

vom 22.05.1991

Beschluß A Abschnitt IV Absatz 2 erhält mit Wirkung vom 01.07.1991 folgende Fassung:

Versorgungsberechtigte, die ausschließlich auf ihre kirchlichen Versorgungsbezüge angewiesen sind, erhalten als Mindestversorgungsbezüge monatlich:

Ruheständler	889,00 DM
Witwen	602,00 DM
Vollwaisen	291,00 DM
Halbwaisen	219,00 DM

Berlin, den 22.05.1991

Der Rat
 der Evangelischen Kirche der Union
 - Bereich Ost -
 gez. Dr. Rogge
 L.S.

Verordnung Anlage 6

über die Erhöhung kirchlicher Versorgungsbezüge vom 22.05.1991

Unter Beachtung von Artikel 21 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 15 Absatz 3 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union hat der Rat beschlossen:

§ 1

Versorgungsbezüge, die in der Zeit vom 1.2.1965 zum 31.7.1991 nach den Besoldungsordnungen vom 13.10.1964 berechnet wurden, werden auf der Grundlage der ab 1.7.1991 jeweils geltenden Besoldungstabellen umgerechnet.

§ 2

- (1) Versorgungsbezüge, die nach den vor 1965 geltenden Besoldungsverordnungen berechnet und nach der Verordnung vom 6.3.1990 über die Erhöhung kirchlicher Versorgungsbezüge erhöht wurden, werden um folgende monatliche Beträge angehoben:

die gesetzlichen Ruhegehälter um Stufe 1	599,00 DM
Stufe 2	655,00 DM
die gesetzlichen Witwengelder um	393,00 DM
die gesetzlichen Halbweisengelder um	79,00 DM
die gesetzlichen Vollweisengelder	131,00 DM

§ 3

§ 15 findet keine Anwendung mehr.

§ 4

§ 25 Absatz 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

b) ein an die Stelle der Dienstwohnung tretender Ortszuschlag bis zur Stufe 2

§ 5

§ 25 Absatz 1 Buchstabe d findet keine Anwendung mehr.

§ 6

§ 25 wird durch Absatz 4 ergänzt:

(4) Neben dem Ruhegehalt wird der Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 2 und der der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder entsprechende Stufe des Ortszuschlages gezahlt. Der Unterschiedsbetrag wird neben dem Witwengeld gezahlt, soweit die Witwe Anspruch auf Kindergeld für diese Kinder nach dem Bundeskindergeldgesetz hat oder ohne Berücksichtigung der §§ 3 oder 8 des Bundeskindergeldgesetzes haben würde; soweit hiernach ein Anspruch auf den Unterschiedsbetrag nicht besteht, wird dieser neben dem Waisengeld gezahlt, wenn die Waise bei den Stufen des Ortszuschlages zu berücksichtigen ist oder zu berücksichtigen wäre, wenn der Pfarrer oder Pfarrer im Ruhestand noch lebte. Sind mehrere Anspruchsberechtigte vorhanden, wird der Unterschiedsbetrag auf die Anspruchsberechtigten nach der Zahl der auf sie entfallenden Kinder zu gleichen Teilen aufgeteilt.

§ 7

§ 26 erhält folgende Fassung:

Der Ortszuschlag (§ 25) wird nach einer Tabelle gewährt, die Bestandteil der Besoldungstabelle ist, und richtet sich nach der Stufe, die den Familienverhältnissen des Pfarrers entspricht.

§ 8

Die Pfarrbesoldungsordnung wird durch § 26a ergänzt:

§ 26a Stufen des Ortszuschlages

(1) Zur Stufe 1 gehören die ledigen und die geschiedenen Pfarrer sowie Pfarrer, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist.

(1) Zur Stufe 2 gehören

1. verheiratete Pfarrer,
2. verwitwete Pfarrer,
3. geschiedene Pfarrer und Pfarrer, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist, wenn sie aus der Ehe zum Unterhalt verpflichtet sind.
4. andere Pfarrer, die eine andere Person nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben und ihr Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus beruflichen gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen. Dies gilt bei gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung zur Unterhaltsgewährung nicht, wenn für den Unterhalt der aufgenommenen Person Mittel zur Verfügung stehen, die bei einem Kind einschließlich des gewährten

(2) Die so erhöhten Versorgungsbezüge dürfen jedoch nicht die ab 1.7.1991 zu zahlenden höchstmöglichen Versorgungsbezüge der jeweiligen vergleichbaren Besoldungsgruppe übersteigen. Für Kirchenbeamte ist bei der Berechnung der höchstmöglichen Versorgungsbezüge mindestens von der Eingangsgruppe des gehobenen Dienstes gemäß Kirchenbeamtenbesoldungstabelle und bei Predigern von der Pfarrbesoldungstabelle auszugehen.

(3) Bezieht ein Versorgungsberechtigter neben seinen gesetzlichen Versorgungsbezügen Rente aus der Sozialversicherung, so wird diese nach § 61 Pfarrbesoldungsordnung bzw. nach § 58 Kirchenbeamtenbesoldungsordnung angerechnet.

Diese Verordnung tritt am 01.07.1991 in Kraft.

Berlin, den 22.05.1991

Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union
- Bereich Ost -
gez. Dr. Rogger

(L.S.)

11. Verordnung Anlage 7

zur Änderung der Verordnung über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrbesoldungsordnung vom 13. Oktober 1964) (ABI. EKD Nr. 144) und der Verordnung über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche der Union (Kirchenbeamtenbesoldungsordnung vom 13. Oktober 1964) (ABI. EKD Nr. 147)

vom 03.07.1991

Der Rat hat gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union beschlossen:

I

Pfarrbesoldungsordnung

§ 1

§ 3 Absatz 1 wird durch Buchstabe d und Buchstabe e ergänzt:

- d) einem zusätzlichen Betrag unter Berücksichtigung der Kinder nach Maßgabe der Besoldungstabelle,
- e) Soweit einem Pfarrer nach Absatz 1 Buchstabe d eine Leistung nach Grundsätzen für den Ortszuschlag gewährt wird, sind die Bestimmungen der §§ 25 bis 26 b entsprechend anzuwenden.

§ 2

§ 7 Absatz 2 Buchstabe d wird wie folgt ergänzt:

- d) bzw. Mutterschaftsurlaub.

Kindergeldes und des kinderbezogenen Teils des Ortszuschlages, das Sechsfache des Unterschiedsbetrages zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 übersteigen. Als in die Wohnung aufgenommen gilt ein Kind auch dann, wenn der Pfarrer es auf seine Kosten anderweitig untergebracht hat, ohne daß dadurch die häusliche Verbindung mit ihm aufgehoben werden soll. Beanspruchen mehrere nach dieser Vorschrift oder nach vergleichbaren Regelungen für Beamte und Angestellte des kirchlichen oder außerkirchlichen öffentlichen Dienstes Anspruchsberechtigte wegen der Aufnahme einer anderen Person oder mehrerer anderer Personen in die gemeinsam bewohnte Wohnung Ortszuschlag der Stufe 2, eine entsprechende Leistung, wird der Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des für den Pfarrer maßgebenden Ortszuschlages nach der Zahl der Berechtigten anteilig gewährt.

(3) Zur Stufe 3 und den folgenden Stufen gehören die Pfarrer der Stufe 2, denen Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung der §§ 3 oder 8 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde. Die Stufe richtet sich nach der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder.

(4) Pfarrer der Stufe 1, denen Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung der §§ 3 oder 8 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde, erhalten zusätzlich zum Ortszuschlag der Stufe 1 den Unterschiedsbetrag zwischen Stufe 2 und der Stufe, die der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder entspricht. Absatz 6 gilt entsprechend.

(5) Steht der Ehegatte eines Pfarrers als Pfarrer, Kirchenbeamter oder Angestellter im kirchlichen Dienst oder ist er auf Grund einer Tätigkeit im kirchlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt und stünde ihm ebenfalls der Ortszuschlag der Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen oder eine entsprechende Leistung in Höhe von mindestens der Hälfte des Unterschiedsbetrages zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des Ortszuschlages der höchsten Tarifklasse zu, wird bei dem Pfarrer der Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des für ihn maßgebenden Ortszuschlages zur Hälfte berücksichtigt, dies gilt auch für die Zeit, für die der Ehegatte Mutterschaftsgeld bezieht. § 3 (2) der Pfarrbesoldungsordnung findet auf den Unterschiedsbetrag keine Anwendung, wenn einer der Ehegatten vollbeschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist oder beide Ehegatten mit jeweils mindestens der Hälfte einer Vollbeschäftigung beschäftigt sind. Als Vollbeschäftigung gilt bei Pfarrern eine Tätigkeit, im uneingeschränkten Dienstverhältnis. Ist der Ehegatte als Pfarrer Inhaber einer Dienstwohnung, entfällt die Zahlung des Unterschiedsbetrages zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2. Ist der Ehegatte des Pfarrers im außerkirchlichen öffentlichen Dienst beschäftigt oder bezieht er auf Grund einer solchen Tätigkeit Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Grundsätzen und steht ihm der Unterschied zwischen den Stufen 1 und 2 des Ortszuschlages oder eine entsprechende Leistung zu oder würde ihm der Unterschiedsbetrag oder die entsprechende Leistung zustehen, so entfällt die Gewährung der Ortszuschlagsdifferenz zwischen den Stufen 1 und 2 bei dem Pfarrer.

(6) Stünde neben dem Pfarrer einer anderen Person, die im kirchlichen Dienst steht oder auf Grund einer Tätigkeit im kirchlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhelohnordnung versorgungsberechtigt ist, der Ortszuschlag nach Stufe 3 oder einer der folgenden Stufen zu, wird der auf das Kind entfallende Unterschiedsbetrag zwischen den Stufen des Ortszuschlages dem Pfarrer gewährt, wenn und soweit ihm das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz gewährt wird oder ohne Berücksichtigung des § 8 des Bundeskindergeldgesetzes vorrangig zu gewähren wäre; dem Ortszuschlag nach Stufe 3 oder einer der folgenden Stufen stehen der Sozialzuschlag für kirchliche Arbeiter, eine sonstige entsprechende Leistung oder das Mutterschaftsgeld gleich. Auf das

Kind entfällt derjenige Unterschiedsbetrag, der sich aus der für die Anwendung des Bundeskindergeldgesetzes maßgebenden Reihenfolge der Kinder ergibt. § 3 (2) Pfarrbesoldungsordnung findet auf den Unterschiedsbetrag keine Anwendung, wenn einer der Anspruchsberechtigten im Sinne des Satzes 1 vollbeschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist oder mehrere Anspruchsberechtigte mit jeweils mindestens der Hälfte einer Vollbeschäftigung beschäftigt sind.

Steht neben dem Pfarrer einer anderen Person, die im außerkirchlichen öffentlichen Dienst beschäftigt oder auf Grund einer solchen Tätigkeit nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist, für dasselbe Kind der kinderbezogene Ortszuschlag der Stufe 3 oder einer höheren Stufe oder der entsprechende Sozialzuschlag zu oder würde er ihr zustehen, so wird das Kind bei dem Pfarrer nicht berücksichtigt. Zur Vermeidung einer unbilligen Härte kann das Konsistorium (Landeskirchenamt) auf Antrag die Berücksichtigung des Kindes zulassen, wenn und solange dem Pfarrer das Sorgerecht für das Kind allein zusteht, er das Kind in seinem Haushalt aufgenommen hat und er das Bundeskindergeld erhält.

(7) Die Absätze 2, 5 und 6 finden entsprechende Anwendung im Falle einer Tätigkeit des Ehegatten oder der anderen Person im Dienst eines sonstigen Dienst- oder Arbeitgebers, der die für den außerkirchlichen öffentlichen Dienst geltenden besoldungsrechtlichen oder tarifrechtlichen Regelungen über Ortszuschläge oder Sozialzuschläge oder vergleichbare Regelungen anwendet. Soweit sich der Dienst- oder Arbeitgeber des Ehegatten oder der anderen Person ohne Einschränkung nach den für den außerkirchlichen öffentlichen Dienst geltenden besoldungsrechtlichen oder tarifrechtlichen Regelungen über den Ortszuschlag oder den Sozialzuschlag richtet, gilt jeweils Unterabsatz 2 oder Absätze 5 und 6 entsprechend. Ist dies nicht der Fall, wird der Ortszuschlag des Pfarrers so berechnet, als wäre der Ehegatte oder die andere Person ebenfalls im kirchlichen Dienst beschäftigt.

(8) Die Absätze 5 und 7 geltend entsprechend, wenn der Pfarrer aus verschiedenen Rechtsverhältnissen mehrere Bezüge mit familienbezogenen Ortszuschlagsbestandteilen erhält (In-Sich-Konkurrenz)

§ 9

Die Pfarrbesoldungsordnung wird durch § 26b ergänzt:

§ 26b Änderung des Ortszuschlages

Der Ortszuschlag einer höheren Stufe wird vom Ersten des Monats an gewährt, in dem das für die Erhöhung maßgebende Ereignis fällt. Er wird nicht mehr gewährt für den Monat, in dem die Anspruchsvoraussetzung an keinem Tage vorgelegen haben.

§ 10

§ 27 Absatz 1 Buchstabe g wird wie folgt ergänzt:

g) bzw. Mutterschaftsurlaubs.

§ 11

Im § 27 Absatz 1 Buchstabe h ist zwischen Mütterunterstützung und gezahlt folgendes einzufügen:

..... bzw. Erziehungsgeld

II

Kirchenbeamtenbesoldungsordnung

§ 12

§ 11 erhält folgende Fassung:

Der Ortszuschlag wird nach einer Tabelle gewährt, die Bestandteil der Besoldungstabelle ist. Seine Höhe richtet sich nach der Tarifklasse, der die Besoldungsgruppe des Kirchenbeamten zugeteilt ist und nach der Stufe, die den Familienverhältnissen des Kirchenbeamten entspricht.

§ 13

§ 12 findet keine Anwendung mehr.

§ 14

§ 13 Stufen des Ortszuschlages erhält folgende Fassung:

(1) Zur Stufe 1 gehören die ledigen und die geschiedenen Kirchenbeamten sowie Kirchenbeamte, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist.

(2) Zur Stufe 2 gehören:

1. verheiratete Kirchenbeamte

2. verwitwete Kirchenbeamte

3. geschiedene Kirchenbeamte und Kirchenbeamte, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist, wenn sie aus der Ehe zum Unterhalt verpflichtet sind

4. andere Kirchenbeamte, die eine andere Person nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben und ihr Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus beruflichen, oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen. Dies gilt bei gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung zur Unterhaltsgewährung nicht, wenn für den Unterhalt der aufgenommenen Person Mittel zur Verfügung stehen, die bei einem Kind, einschließlich des gewährten Kindergeldes und des kinderbezogenen Teils des Ortszuschlages, das sechsfache des Unterschiedsbetrages zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 übersteigen. Als in die Wohnung aufgenommen gilt ein Kind auch dann, wenn der Kirchenbeamte es auf seine Kosten anderweitig untergebracht hat ohne daß dadurch die häusliche Verbindung mit ihm aufgehoben werden soll. Beanspruchen mehrere nach dieser Vorschrift oder nach vergleichbaren Regelungen für Pfarrer und Angestellte des kirchlichen oder außerkirchlichen öffentlichen Dienstes Anspruchsberechtigte wegen der Aufnahme einer anderen Person oder mehrere anderer Personen in die gemeinsam bewohnte Wohnung Ortszuschlag der Stufe 2 eine entsprechende Leistung, wird der Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des für den Kirchenbeamten maßgebenden Ortszuschlages nach der Zahl der Berechtigten anteilig gewährt.

(3) Zu Stufe 3 und den folgenden Stufen gehören die Kirchenbeamten der Stufe 2, denen Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung der §§ 3 oder 8 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde. Die Stufe richtet sich nach der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder.

(4) Kirchenbeamte der Stufe 1, denen Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung der §§ 3 oder 8 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde, erhalten zusätzlich zum Ortszuschlag der Stufe 1 den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 2 und der Stufe, die der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder entspricht. Absatz 6 gilt entsprechend.

(5) Steht der Ehegatte eines Kirchenbeamten als Kirchenbeamter, Pfarrer oder Angestellter im kirchlichen Dienst oder ist er aufgrund einer Tätigkeit im kirchlichen Dienst nach beamten-

rechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt und stünde ihm ebenfalls der Ortszuschlag der Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen oder eine entsprechende Leistung in Höhe von mindestens der Hälfte des Unterschiedsbetrages zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des Ortszuschlages der höchsten Tarifklasse zu, wird bei dem Kirchenbeamten der Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des für ihn maßgebenden Ortszuschlages zur Hälfte berücksichtigt; dies gilt auch für die Zeit, für die der Ehegatte Mutterschaftsgeld bezieht.

Ist der Ehegatte als Pfarrer Inhaber einer Dienstwohnung, entfällt die Zahlung des Unterschiedsbetrages zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2. Ist der Ehegatte des Kirchenbeamten im außerkirchlichen öffentlichen Dienst beschäftigt oder bezieht er aufgrund einer solchen Tätigkeit Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Grundsätzen und steht ihm der Unterschied zwischen den Stufen 1 und 2 des Ortszuschlages oder eine entsprechende Leistung zu oder würde ihm der Unterschiedsbetrag oder die entsprechende Leistung zustehen, so entfällt die Gewährung der Ortszuschlagsdifferenz zwischen den Stufen 1 und 2 bei dem Kirchenbeamten.

(6) Stünde neben dem Kirchenbeamten einer anderen Person, die im kirchlichen Dienst steht oder aufgrund einer Tätigkeit im kirchlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhelohnordnung versorgungsberechtigt ist, der Ortszuschlag nach Stufe 3 oder einer der folgenden Stufen zu, wird der auf das Kind entfallende Unterschiedsbetrag zwischen den Stufen des Ortszuschlages dem Kirchenbeamten gewährt, wenn und soweit ihm das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz gewährt wird oder ohne Berücksichtigung des § 8 des Bundeskindergeldgesetzes vorrangig zu gewähren wäre; dem Ortszuschlag nach Stufe 3 oder einer der folgenden Stufen stehen der Sozialzuschlag für kirchliche Arbeiter, eine sonstige entsprechende Leistung oder das Mutterschaftsgeld gleich. Auf das Kind entfällt derjenige Unterschiedsbetrag, der sich aus der für die Anwendung des Bundeskindergeldgesetzes maßgebenden Reihenfolge der Kinder ergibt.

Steht neben dem Kirchenbeamten einer anderen Person, die im außerkirchlichen öffentlichen Dienst beschäftigt oder aufgrund einer solchen Tätigkeit nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist, für dasselbe Kind der kinderbezogene Ortszuschlagsteil der Stufe 3 oder einer höheren Stufe oder der entsprechende Sozialzuschlag zu oder würde er ihr zustehen, so wird das Kind bei den Kirchenbeamten nicht berücksichtigt. Zur Vermeidung einer unbilligen Härte kann das Konsistorium (der Landeskirchenrat) auf Antrag die Berücksichtigung des Kindes zulassen, wenn und solange dem Kirchenbeamten das Sorge-recht für das Kind allein zusteht, er das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat und er das Bundeskindergeld erhält.

(7) Die Absätze 2, 5 und 6 finden entsprechende Anwendung im Falle einer Tätigkeit des Ehegatten oder der anderen Person im Dienst eines sonstigen Dienst- oder Arbeitgebers, der die für den außerkirchlichen öffentlichen Dienst geltenden besoldungsrechtlichen oder tarifrechtlichen Regelungen über Ortszuschläge oder Sozialzuschläge oder vergleichbare Regelungen anwendet. Soweit sich der Dienst- oder Arbeitgeber des Ehegatten oder der anderen Person ohne Einschränkung nach den für den außerkirchlichen öffentlichen Dienst geltenden besoldungsrechtlichen oder tarifrechtlichen Regelungen über den Ortszuschlag oder den Sozialzuschlag richtet, gilt jeweils Unterabsatz 2 der Absätze 5 und 6 entsprechend. Ist dies nicht der Fall, wird der Ortszuschlag des Kirchenbeamten so berechnet, als wäre der Ehegatte oder die andere Person ebenfalls im kirchlichen Dienst beschäftigt.

(8) Die Absätze 5 und 7 gelten entsprechend, wenn der Kirchenbeamte aus verschiedenen Rechtsverhältnissen mehrere Bezüge mit familienbezogenen Ortszuschlagsbestandteilen erhält. (In-Sich-Konkurrenz)

§ 15

§ 14 Änderung des Ortszuschlages erhält folgende Fassung:

Der Ortszuschlag einer höheren Stufe wird vom Ersten des Monats an gewährt, in den das für die Erhöhung maßgebende Ereignis fällt. Er wird nicht mehr gewährt für den Monat, in dem die Anspruchsvoraussetzungen an keinem Tage vorgelegen haben.

§ 16

§ 24 Buchstabe a bis Buchstabe c wird Absatz (1)

§ 17

§ 24 Absatz 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

b) der Ortszuschlag (§ 11) bis zur Stufe 2

§ 18

§ 24 wird durch Absatz 2 ergänzt:

(2) Neben dem Ruhegehalt wird der Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 2 und der der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder entsprechenden Stufe des Ortszuschlages gezahlt. Der Unterschiedsbetrag wird neben dem Witwengeld gezahlt, soweit die Witwe Anspruch auf Kindergeld für diese Kinder nach dem Bundeskindergeldgesetz hat oder ohne Berücksichtigung der §§ 3 oder 8 des Bundeskindergeldgesetzes haben würde; soweit hiernach ein Anspruch auf den Unterschiedsbetrag nicht besteht, wird dieser neben dem Waisengeld gezahlt, wenn die Waise bei den Stufen des Ortszuschlages zu berücksichtigen ist oder zu berücksichtigen wäre, wenn der Kirchenbeamte oder Kirchenbeamte im Ruhestand noch lebte. Sind mehrere Anspruchsberechtigte vorhanden, wird der Unterschiedsbetrag auf die Anspruchsberechtigten nach der Zahl der auf sie entfallenden Kinder zu gleichen Teilen aufgeteilt.

§ 19

§ 53 findet keine Anwendung mehr.

§ 20

§ 58 Absatz 3 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

a) Bei Witwen 70 vom Hundert des Endgrundgehaltes der Besoldungsgruppe, nach der das Ruhegehalt zu berechnen ist oder wäre, des Ortszuschlages und der etwaigen ruhegehaltsfähigen Zulagen.

§ 21

§ 69 findet keine Anwendung mehr.

§ 22

(1) Diese Verordnung tritt mit Ausnahme der §§ 2, 10 und 11 am 1. Juli 1991 in Kraft.

(2) Die §§ 2, 10 und 11 treten rückwirkend am 1. Januar 1991 in Kraft.

Berlin, den 03.07.1991

Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union
- Bereich Ost -
gez. Dr. Rogge
(Vorsitzender)

Nr. 2) Vergütungsordnung

Konsistorium
B 21701 - 13/91

Greifswald, den 2.9.1991

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union hat am 22.05.1991 die nachstehende Vergütungstabelle (Anlage 1) beschlossen und am 03.07.1991 in Ergänzung den Beschluß hinsichtlich des Ortszuschlages (Anlage 2) gefaßt. Unsere Kirchenleitung hat sowohl die Vergütungstabelle als auch den Beschluß für unsere Landeskirche vom 01. Juli 1991 in Kraft gesetzt.

Im übrigen wird auf unsere Rundschreiben vom 31.07.1991 - B 21001 - 38/91, betr.: Gehälter, verwiesen.

Diese Regelungen treten anstelle der im Amtsblatt 1990 Nr. 10/11 S. 72 veröffentlichten Vergütungstabelle.

Harder
Konsistorialpräsident

Beschuß

Anlage 1

Die Vergütungstabelle für Mitarbeiter im kirchlichen Dienst erhält folgende Fassung

Grundvergütung der
Lebensaltersstufe
nach vollendetem
Lebensjahr

	X	IX	VIII	VII	VI	V	IV	III	II	I
21	765	815	890	950	1.020	1.145	1.285	1.525	-	-
23	785	835	910	975	1.050	1.185	1.335	1.595	1.725	2.130
25	805	855	930	1.000	1.080	1.225	1.385	1.665	1.805	2.220
27	825	875	950	1.025	1.110	1.265	1.435	1.735	1.885	2.310
29	845	895	970	1.050	1.140	1.305	1.485	1.805	1.965	2.400
31	865	915	990	1.075	1.170	1.345	1.535	1.875	2.045	2.490
33	885	935	1.010	1.100	1.200	1.385	1.585	1.945	2.125	2.580
35	905	955	1.030	1.125	1.230	1.425	1.635	2.015	2.205	2.670
37	925	975	1.050	1.150	1.260	1.465	1.685	2.085	2.285	2.760
39	-	-	1.070	1.175	1.290	1.505	1.735	2.155	2.365	2.850
41	-	-	-	1.200	1.320	1.545	1.785	2.225	2.445	2.940
43	-	-	-	1.225	1.350	1.585	1.835	2.295	2.525	3.030
45	-	-	-	-	-	1.625	1.885	2.365	2.605	3.120
47	-	-	-	-	-	-	-	-	-	3.210

Ortszuschlagstabelle

Vergütungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3/1 Kind
I bis II	415 DM	495 DM	560 DM
III bis V	370 DM	450 DM	515 DM
VI bis X	350 DM	425 DM	490 DM

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 65 DM.

Berlin, den 22. 05. 1991

L.S.

Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union
- Bereich Ost -
gez. Dr. Rogge

Beschluß

I

In Ausführung seines Beschlusses vom 22.05.1991 betr. Vergütungstabelle für Mitarbeiter im kirchlichen Dienst - Ortszuschlagstabelle - empfiehlt der Rat der EKU - Bereich Ost - den Gliedkirchen folgende Regelung:

Ortszuschlag¹

A. Grundlage des Ortszuschlages

(1) Die Höhe des Ortszuschlages richtet sich nach der Tarifklasse, der die Vergütungsgruppe des Angestellten zugeteilt ist und nach der Stufe, die den Familienverhältnissen des Angestellten entspricht (Abschnitt B).

(2) Es gehören zur Tarifklasse	die Vergütungsgruppen
I B	I bis IIb Kr. XIII
I c	III bis IV Kr. XII bis Kr. VII
II	V bis X Kr. VI bis Kr. I

B. Stufen des Ortszuschlages

(1) Zur Stufe 1 gehören die ledigen und die geschiedenen Angestellten sowie Angestellte, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist.

(2) Zur Stufe 2 gehören

1. verheiratete Angestellte,
2. verwitwete Angestellte,

3. geschiedene Angestellte und Angestellte, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist, wenn sie aus der Ehe zum Unterhalt verpflichtet sind,

4. andere Angestellte, die eine andere Person nicht nur vorübergehend in ihrer Wohnung aufgenommen haben und ihr Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen. Dies gilt bei gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung zur Unterhaltsgewährung nicht, wenn für den Unterhalt der aufgenommenen Person Mittel zur Verfügung stehen, die, bei einem Kind einschließlich des gewährten Kindergeldes und des kinderbezogenen Teils des Ortszuschlages, das Sechsfache des Unterschiedsbetrages zwischen Stufe 1 und der Stufe 2 des Ortszuschlages der Tarifklasse I c übersteigen².

Als in die Wohnung aufgenommen gilt ein Kind auch dann, wenn der Angestellte es auf seine Kosten anderweitig untergebracht hat, ohne daß dadurch die häusliche Verbindung mit ihm aufgehoben werden soll. Beanspruchen mehrere Angestellte im öffentlichen oder kirchlichen Dienst, Anspruchsberechtigte nach § 40 Absatz 2 Nr. 4 oder nach § 62 Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe BBesG oder aufgrund einer Tätigkeit im öffentlichen oder kirchlichen Dienst Versorgungsberechtigte wegen der Aufnahme einer anderen Person oder mehrerer anderer Personen in die gemeinsam bewohnte Wohnung Ortszuschlag der Stufe 2 oder eine entsprechende Leistung. Anwärterverheiratetenzuschlag nach § 62 Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe b BBesG oder einen tariflichen Verheiratetenzuschlag, wird der Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des für den Angestellten maßgebenden Ortszuschlag nach der Zahl der Berechtigten

anteilig gewährt.

(3) Zur Stufe 3 und den folgenden Stufen gehören die Angestellten der Stufe 2, denen Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 3 oder § 8 BKGG zustehen würde. Die Stufe richtet sich nach der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder.

(4) Angestellte der Stufe 1, denen Kindergeld nach dem BKGG zusteht, oder ohne Berücksichtigung der § 3 oder § 8 BKGG zustehen würde, erhalten zusätzlich zum Ortszuschlag der Stufe 1 den Unterschiedsbetrag zwischen Stufe 2 und der Stufe, die der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder entspricht. Absatz 6 gilt entsprechend.

(5) Steht der Ehegatte eines Angestellten als Angestellter, Beamter, Richter oder Soldat im öffentlichen oder kirchlichen Dienst oder ist er aufgrund einer Tätigkeit im öffentlichen oder kirchlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt und stünde ihm ebenfalls ein Ortszuschlag der Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen oder eine entsprechende Leistung in Höhe von mindestens der Hälfte des Unterschiedsbetrages zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des Ortszuschlages der höchsten Tarifklasse³ zu, erhält der Angestellte den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des für ihn maßgebenden Ortszuschlages zur Hälfte; dies gilt auch für die Zeit, für die der Ehegatte Mutterschaftsgeld bezieht. § 34 Absatz 1 Unterabsatz 1, Satz 1 Bundesangestelltentarif kirchlicher Fassung (BAT - KF)⁴ findet auf den Unterschiedsbetrag keine Anwendung, wenn einer der Ehegatten vollbeschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist oder beide Ehegatten mit jeweils mindestens der Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beschäftigt sind.

2 z.Zt. 480 DM

3 z.Zt. 40 DM

4 Nichtvollbeschäftigte Angestellte erhalten von der Vergütung, die für entsprechende vollbeschäftigte Angestellte festgelegt ist, den Teil, der dem Maß der mit ihnen vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit entspricht.

(6) Stünde neben dem Angestellten einer anderen Person, die im öffentlichen oder kirchlichen Dienst steht oder aufgrund einer Tätigkeit im öffentlichen oder kirchlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhegehörordnung versorgungsberechtigt ist, der Ortszuschlag nach Stufe 3 oder einer der folgenden Stufen zu, wird der auf das Kind entfallende Unterschiedsbetrag zwischen den Stufen des Ortszuschlages dem Angestellten gewährt, wenn und soweit ihm das Kindergeld nach dem BKGG gewährt wird oder ohne Berücksichtigung des § 8 BKGG vorrangig zu gewähren wäre; dem Ortszuschlag nach Stufe 3 oder einer der folgenden Stufen stehen der Sozialzuschlag nach den Tarifverträgen für Arbeiter des öffentlichen Dienstes, eine sonstige entsprechende Leistung oder das Mutterschaftsgeld gleich.

Auf das Kind entfällt derjenige Unterschiedsbetrag, der sich aus der für die Anwendung des BKGG maßgebenden Reihenfolge der Kinder ergibt. § 34 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 1 findet auf den Unterschiedsbetrag keine Anwendung, wenn einer der Anspruchsberechtigten im Sinne des Satzes 1 vollbeschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist oder mehrere Anspruchsberechtigte mit jeweils mindestens der Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beschäftigt sind.

¹ Die Zahlung des Kinderzuschlages nach dem bisherigen DDR-Recht berührt die Zahlung des gestaffelten Ortszuschlages nicht.

(7) Öffentlicher Dienst im Sinne der Absätze 2,5 und 6 ist die Tätigkeit im Dienst des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder der Verbände von solchen: ... Dem öffentlichen Dienst steht die Tätigkeit im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gleich, an der der Bund oder eine der in Satz 1 bezeichneten Körperschaften oder einer der dort bezeichneten Verbände durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. Dem öffentlichen Dienst steht ferner gleich die Tätigkeit im Dienst eines sonstigen Arbeitgebers, der die für den öffentlichen Dienst geltenden Tarifverträge oder Tarifverträge wesentlich gleichen Inhalts oder die darin oder in Besoldungsgesetzen über Ortszuschläge oder Sozialzuschläge getroffenen Regelungen oder vergleichbare Regelungen anwendet, wenn der Bund oder eine der in Satz 1 bezeichneten Körperschaften oder Verbänden durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist.

Kirchlicher Dienst im Sinne der Absätze 2,5, und 6 ist eine berufliche Beschäftigung bei einem Arbeitgeber oder Dienstherrn nach § 20 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe h (BAT-KF)⁵

(8) ...

(9) Werden von anderer Seite Vorschriften über das Zusammentreffen mehrerer Ansprüche auf Ortszuschlag nicht angewandt, so ist der Ortszuschlag dem Angestellten neben der von anderer Seite gewährten Leistungen bis zur Höchstgrenze zu zahlen. Höchstgrenze ist die Summe der Ortszuschläge, die sich bei Anwendung der Vorschriften über das Zusammentreffen mehrerer Ansprüche auf den Ortszuschlag auch auf die nicht nach dieser Ordnung Anspruchsberechtigten ergeben würde.

C. Änderung des Ortszuschlages

(1) Der Ortszuschlag einer anderen Tarifklasse wird von demselben Tage an gezahlt wie die Grundvergütung der neuen Vergütungsgruppe.

(2) Der Ortszuschlag einer höheren Stufe wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in den das für die Erhöhung maßgebende Ereignis fällt. Er wird nicht mehr gezahlt für den Monat, in dem die Anspruchsvoraussetzungen an keinem Tage vorgelegen haben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Zahlung von Unterschiedsbeträgen oder Teilen von Unterschiedsbeträgen zwischen den Stufen des Ortszuschlages.

Protokollnotiz

Kinder, für die dem Angestellten aufgrund des Rechts der Europäischen Gemeinschaften oder aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen in Verbindung mit dem BKGK Kindergeld zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 3 oder des § 8 BKGK oder entsprechende Vorschriften zustehen würde, sind zu berücksichtigen.

⁵ Bei Arbeitgebern und Dienstherrn, die zu den der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen angehörender Kirchen und Gemeinschaften sowie ihren Werken und diesen angeschlossenen Einrichtungen ohne Rücksicht auf deren Rechtsform gehören.

Nr. 3) Richtlinien für die Nutzung und Instandhaltung der kirchlichen Dienstwohnungen.

Konsistorium
B 21015-7/1991

Greifswald, den 2.9.1991

§ 4 Absätze 1 und 2 der Richtlinien für die Nutzung und Instandhaltung der kirchlichen Dienstwohnungen vom 25.01.1952 (Amtsblatt 1952 Nr. 2 Seite 8) werden ersetzt durch die Regelungen nach der Verordnung über die Umlage von Betriebskosten auf die Mieter (Betriebskosten-Umlageverordnung - Betr.Kost.UV) vom 17. Juni 1991 (Bundesgesetzblatt I 1991 Nr. 37 S. 1270). Die Verordnung wurde als Anlage zum Rundschreiben von 15.07.1991 - B 21015 - 4/91 übersandt. Somit haben die Inhaber von Dienstwohnungen nach den gleichen Grundsätzen wie andere Wohnungsinhaber die Betriebskosten zu erstatten. Abschlagzahlungen (Vorauszahlungen) sind grundsätzlich monatlich zu erheben.

Diese Regelung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 1991 in Kraft.

Nr. 4) Kollektenplan für das Kalenderjahr 1992

Evangelisches Konsistorium
C 20902 - 3/91

Greifswald,
5. September 1991

Nachstehender Kollektenplan, einschließlich der vermerkten Opfersonntage, wurde in der Sitzung der Kirchenleitung am 30. August 1991 beschlossen

Hinsichtlich der Kollekten für eigene Aufgaben der Kirchengemeinden bzw. Kirchenkreise wird auf die Kirchenordnung Artikel 62, 3 bzw. 102,5 verwiesen.

Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, daß der landeskirchlich ausgeschriebene Kollektenzweck in Verbindung mit den dazugehörigen, vom Konsistorium herausgegebenen Kollekten-Abkündigungsempfehlungen unbedingt einzuhalten und für die jeweilige Ortsgemeinde verständlich darzulegen ist.

Wo eine zweite Kollekte für die Kirchengemeinde eingeführt worden ist, darf dies nicht zu Lasten der landeskirchlich ausgeschriebenen Kollekte erfolgen. Diese landeskirchliche Kollekte hat in der Regel ihren Platz nach der Predigt.

Die Erträge der Opfersonntage sind 1992

für die Kirche in Katzow (Kirchenkreis Wolgast)

bestimmt.

Hierzu ergeht noch besondere Mitteilung.

Opfersonntage 1992 :

12. Januar 1992	28. Juni 1992
16. Februar 1992	19. Juli 1992
13. März 1992	30. August 1992
17. April 1992	20. September 1992

Im Kollektenplan sind die Opfersonntage zusätzlich vermerkt.

Die Kollektenerträge und die Erträge der Opfersonntage des jeweils laufenden Monats sind durch die Pfarrämter an die Superintendentur bis spätestens 5. und von der Superintendentur an das Konsistorium bis spätestens 20. des laufenden Monats abzuführen. Die Dezemberkollekten sind mit Rücksicht auf den Jahresabschluß möglichst kurzfristig abzuführen.

gez.: Harder
Konsistorialpräsident

Lfd. Nr.	Zeitpunkt der Sammlung	Zweck der Sammlung	Opfer-sonntag	Lfd. Nr.	Zeitpunkt der Sammlung	Zweck der Sammlung	Opfer-sonntag
Kollektenplan für das Kalenderjahr 1992				15.	Sonntag Lätare 29.3.1992	Für die kirchlichen Kindergärten und -heime	
1.	Neujahr 1.1.1992	Für eigene Aufgaben der Kirchengemeinden (siehe vorstehende Ausführungen)		16.	Sonntag Judika 5.4.1992	Für die kirchliche Arbeit mit Suchtgefährten (AGAS)	
2.	Sonntag nach Neujahr 5.1.1992	Für die kirchliche Frauenarbeit (Frauenhilfe)		17.	Sonntag Palmarum 12.4.1992	Für die Instandhaltung von Kirchen und kirchlichen Gebäuden	
3.	Epiphaniastag 6.1.1992	Für den Dienst der Weltmission		18.	Karfreitag 17.4.1992	Für die Ausbildung der Pastoren	OS
4.	1. Sonntag nach Epiphaniastag 12.1.1992	Für gesamtkirchliche Aufgaben der EKD	OS	19.	Ostersonntag 19.4.1992	Für eigene Aufgaben der Kirchengemeinden (siehe vorstehende Ausführung)	
5.	2. Sonntag nach Epiphaniastag 19.1.1992	Für die Arbeit in Sozialstationen		20.	Ostermontag 20.4.1992	Für eigene Aufgaben der Kirchenkreise (siehe vorstehende Ausführung)	
6.	3. Sonntag nach Epiphaniastag 26.1.1992	Für eigene Aufgaben der Kirchengemeinden (siehe vorstehende Ausführung)		21.	Sonntag Quasiomodo geniti 26.4.1992	Für die kirchliche Posaunenarbeit	
7.	4. Sonntag nach Epiphaniastag 2.2.1992	Für die Instandhaltung von Kirchen und kirchlichen Gebäuden		22.	Sonntag Misericordias Domini 3.5.1992	Für die weibliche Diakonie (Bethanien und Ducherow und Schwesternheimathaus in Stralsund)	
8.	letzter Sonntag nach Epiphaniastag 9.2.1992	Für die ökumenische Arbeit in unserer Landeskirche		23.	Sonntag Jubilate 10.5.1992	Für eigene Aufgaben der Kirchengemeinden (siehe vorstehende Ausführung)	
9.	Sonntag Septuagesimä 16.2.1992	Für die kirchliche Arbeit mit Hörgeschädigten und Blinden	OS	24.	Sonntag Kantate 17.5.1992	Zur Pflege der Kirchenmusik und die Ausbildung von Kirchenmusikern	
10.	Sonntag Sexagesimä 23.2.1992	Für eigene Aufgaben der Kirchenkreise (siehe vorstehende Ausführung)		25.	Sonntag Rogate 24.5.1992	Für diakonische Aufgaben der EKD	
11.	Sonntag Estomihi 1.3.1992	Für die Ausbildung der Pastoren		26.	Himmelfahrt 28.5.1992	Für den Dienst der Weltmission	
12.	Sonntag Invokavit 8.3.1992	Für gesamtkirchliche Aufgaben der Evangelischen Kirche der Union		27.	Sonntag Exaudi 31.5.1992	Für eigene Aufgaben der Kirchenkreise (siehe vorstehende Ausführung)	
13.	Sonntag Reminiszere 15.3.1992	Für eigene Aufgaben der Kirchengemeinden (siehe vorstehende Ausführung)		28.	Pfingstsonntag 7.6.1992	Für das Seminar für Kirchlichen Dienst	
14.	Sonntag Okuli 22.3.1992	Für die kirchliche Jugendarbeit	OS	29.	Pfingstmontag 8.6.1992	Für eigene Aufgaben der Kirchengemeinden (siehe vorstehende Ausführung)	

Lfd. Nr.	Zeitpunkt der Sammlung	Zweck der Sammlung	Opfer-sonntag	Lfd. Nr.	Zeitpunkt der Sammlung	Zweck der Sammlung	Opfer-sonntag
30.	Trinitatis-sonntag 14.6.1992	Für eigene Aufgaben der Kirchenkreise (siehe vorstehende Ausführung)		15.	Sonntag nach Trinitatis 27.9.1992	Für die ökumenische Arbeit des Lutherischen Weltbundes	
31.	1. Sonntag nach Trinitatis 21.6.1992	Zur Pflege der Kirchenmusik und die Ausbildung von Kirchenmusikern		46.	16. Sonntag nach Trinitatis Erntedankfest 4.10.1992	Für die Instandhaltung von Kirchen und kirchlichen Gebäuden	
32.	2. Sonntag nach Trinitatis 28.6.1992	Für besondere Aufgaben der Evangelischen Kirche der Union	OS	47.	17. Sonntag nach Trinitatis 11.20.1992	Für ökumenische Aufgaben der EKD	
33.	3. Sonntag nach Trinitatis 5.7.1992	Für eigene Aufgaben der Kirchenkreise (siehe vorstehende Aufgaben)		48.	18. Sonntag nach Trinitatis 18.10.1992	Für eigene Aufgaben der Kirchengemeinden (siehe vorstehende Ausführung)	
34.	4. Sonntag nach Trinitatis 12.7.1992	Für die Diakonen- und Fürsorgerausbildung		49.	19. Sonntag nach Trinitatis 25.10.1992	Für die kirchliche Arbeit mit Kindern	
35.	5. Sonntag nach Trinitatis 19.7.1992	Für eigene Aufgaben der Kirchengemeinden (siehe vorstehende Ausführung)	OS	50.	Reformationstag 31.10.1992	Für das Gustav-Adolf-Werk	
36.	6. Sonntag nach Trinitatis 26.7.1992	Für die Arbeit in Sozialstationen		51.	20. Sonntag nach Trinitatis 1.11.1992	Für die kirchlichen Kindergärten und -heime	
37.	7. Sonntag nach Trinitatis 2.8.1992	Für die kirchliche Arbeit mit Kindern		52.	Drittletzter Sonntag des Kirchenjahres 8.11.1992	Für eigene Aufgaben der Kirchengemeinden (siehe vorstehende Ausführung)	
38.	8. Sonntag nach Trinitatis 9.8.1992	Für eigene Aufgaben der Kirchenkreise (siehe vorstehende Ausführung)		53.	Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres 14.11.1992	Für die männliche Diakonie Brüderhaus der Züssower Diakonie-Anstalten	
39.	9. Sonntag nach Trinitatis 16.8.1992	Für die Instandhaltung von Kirchen und kirchlichen Gebäuden		54.	Buß- und Betttag 18.11.1992	Zur Erfüllung dringender Aufgaben der Evangelischen Kirche der Union	
40.	10. Sonntag nach Trinitatis 23.8.1992	Für eigene Aufgaben der Kirchengemeinden (siehe vorstehende Ausführung)		55.	Letzter Sonntag des Kirchenjahres 22.11.1992 Ewigkeitssonntag	Für die Instandhaltung von Kirchen und kirchlichen Gebäuden	
41.	11. Sonntag nach Trinitatis 30.8.1992	Für die kirchliche Arbeit mit behinderten Menschen	OS	56.	1. Advent 29.11.1992	Für die kirchliche Jugendarbeit	
42.	12. Sonntag nach Trinitatis 6.9.1992	Für eigene Aufgaben der Kirchenkreise (siehe vorstehende Ausführung)		57.	2. Advent 6.12.1992	Zur Pflege der Kirchenmusik und die Ausbildung von Kirchenmusikern	
43.	13. Sonntag nach Trinitatis 13.9.1992	Für gesamtkirchliche Aufgaben der Evangelischen Kirche der Union		58.	3. Advent 13.12.1992	Für die Ausländer- und Aussiedlerarbeit	
44.	14. Sonntag nach Trinitatis 20.9.1992	Für eigene Aufgaben der Kirchengemeinden (siehe vorstehende Ausführung)	OS	59.	4. Advent 20.12.1992	Für das Seminar für Kirchlichen Dienst	

Lfd. Nr.	Zeitpunkt der Sammlung	Zweck der Sammlung	Opfer-sonntag
----------	------------------------	--------------------	---------------

60.	Heilig-Abend 24.12.1992	Brot für die Welt	
61.	1. Weihnachts- feiertag 25.12.1992	Für die Ausbildung der Pastoren	
62.	2. Weihnachts- feiertag 26.12.1992	Für eigene Aufgaben der Kirchenkreise (siehe vorstehende Ausführung)	
63.	Sonntag nach Weihnachten 27.12.1992	Für die kirchliche Män- nerarbeit	
64.	Silvester 31.12.1992	Für eigene Aufgaben der Kirchengemeinden (siehe vorstehende Ausführung)	

August:

Jesus Christus spricht:
Wer sein Leben erhalten will, der
wird's verlieren; und wer sein Le-
ben verliert um meinetwillen und
um des Evangelium willen, der
wird's erhalten.

Mk 8,35 L

September:

Wenn ihr mich von ganzem Her-
zen suchen werdet, so will ich mich
von euch finden lassen, spricht der
Herr.

Jer 29,13.14 L

Oktober:

Die Güte des Herrn ist's, saß wir
nicht gar aus sind, seine Barmher-
zigkeit hat noch kein Ende, son-
dern sie ist alle Morgen neu.

L

November:

Jesus Christus spricht:
Laß dir an meiner Gnade genü-
gen; denn meine Kraft ist in
den Schwachen mächtig.

2 Kor 12,9 L

Dezember:

Gott spricht:
Ich will euch trösten, wie einen
seine Mutter tröstet.

Jes 66,13 L

Nr. 5) Jahreslosung, Montatssprüche 1992

JAHRESLOSUNG: **Jesus Christus spricht:**
In der Welt habt ihr Angst; aber seit
getrost, ich habe die Welt überwun-
den.

Joh 16,33 L

Januar: **Jesus Christus spricht:**
Ich bin gekommen, die Sünder zu
rufen und nicht die Gerechten.
Mk 2,17 L

Februar: Wenn der Herr nicht das Haus
baut, so arbeiten umsonst, die da-
ran bauen.
Ps 127,1 L

März: **Jesus Christus spricht:**
Das ist mein Gebot:
Liebt einander, wie ich euch geliebt
habe.
Joh 15,12 E

April: **Jesus Christus spricht:**
Ich habe ihnen die Herrlichkeit ge-
geben, die du mit gegeben hast, da-
mit wir eins seien, wie wir eins sind.
Joh 17,22 L

Mai: Wißt ihr nicht, daß euer Leib ein
Tempel des Heiligen Geistes ist?
1.Kor. 6,19 E

Juni: Gott ist treu; er wird nicht zulassen,
daß ihr über eure Kraft hinaus ver-
sucht werdet.
1 Kor 10,13 E

Juli: Ihr wißt, daß eure Arbeit nicht ver-
geblich ist in dem Herrn.
1 Kor 15,58 L